

Begründung

Die Kollektenordnung stammt aus dem Jahre 2011 und wurde letztmals 2015 überarbeitet. Zwischenzeitlich haben sich in der Praxis viele Änderungen ergeben, die eine vollumfängliche Neugestaltung der Kollektenordnung erforderlich gemacht haben. Daher soll mit der vorliegenden Rechtsverordnung die alte Ordnung aufgehoben und vollends neu erlassen werden. Der Neuentwurf folgt dabei der Maxime, dass Regelungen nur dort erfolgen, wo sie erforderlich sind. Vorgaben für die Abwicklung von Opfern, Kollekten und Spenden, die etwa für die Kirchengemeinden und die Ämter der mittleren Ebene erforderlich sind, können dagegen häufig auch durch Merkblätter und Richtlinien abgebildet werden, da es hier des Öfteren zu verwaltungstechnischen Anpassungen kommt.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält Definitionen zu den Begriffen „Spende“, „Opfer“, „Kollekte“, „Sonderkollekte“ und „Sammlung“. Bislang wurden die Bezeichnungen weitgehend frei verwendet, nicht eindeutig voneinander abgegrenzt und dadurch teilweise missverständlich eingesetzt.

Spenden, die zivilrechtlich als Schenkungen zu betrachten sind, bilden im Ergebnis einen Oberbegriff. Opfer, Kollekten und Sammlungen sind sodann spezielle kirchlich hergebrachte und geprägte Ausformungen, für die jeweils eigene Vorgaben gelten. Während „Opfer“ zur Deckung der allgemeinen kirchengemeindlichen Ausgaben in der Gemeinde verbleiben, werden Kollekten für ganz bestimmte Zwecke erhoben und können – nach Maßgabe des landeskirchlichen Kollektenplans – je nach Vorbestimmung entweder in der eigenen Kirchengemeinde verbleiben oder für Dritte erhoben werden. „Sonderkollekten“ sind eigentlich keine Kollekten im engeren Sinne, sondern Spendenaufrufe aus besonderem Anlass, die ausnahmsweise neben die Kollekte treten können (vgl. zum Procedere § 3 Abs. 2 und § 7).

Der Begriff der Sammlung hat sich teilweise als eigenständige Form der Mitteleinwerbung etabliert. Insbesondere bei öffentlichen Sammlungen, die als Straßen- oder Haussammlungen veranstaltet werden, ist abzuklären, ob nach staatlichem Recht eine Erlaubnis erforderlich ist. Anders als in manchen anderen Bundesländern wurde das Landessammlungsgesetz in Baden-Württemberg im Jahr 2012 außer Kraft gesetzt. Denkbar bleiben aber entsprechende kommunale Bestimmungen, sodass hier im Vorfeld einer Sammlung eine Abklärung erfolgen sollte.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze, die in der früheren Fassung der Kollekten-RVO teils am Anfang, teils am Ende aufgeführt waren.

Ein solcher Grundsatz besteht darin, dass die Erträge der Opfer und Kollekten in geeigneter Weise und zeitnah bekannt zu geben sind. Für sonstige Spenden besteht eine solche Bekanntmachungspflicht nicht.

Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis ist über den Eingang von Spenden, also auch besonderen Spendenformen wie Kollekten oder Opfern, regelmäßig zu unterrichten.

Geldbeträge, die als Kollekten, Opfer oder sonstige Spenden übergeben werden, sind von privaten Geldern getrennt zu halten. Sie sind umgehend ihrer Bestimmung entsprechend buchhalterisch zu erfassen und abzuführen. Spenden müssen zeitnah und in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet werden.

Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3) zur Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die insbesondere Regelungen über Geld-, Sach- und Zeitspenden sowie Weiterleitungsspenden enthält, bleibt unberührt. Die entsprechenden Themen werden in der

vorliegenden Rechtsverordnung nicht näher behandelt. Die genannte Bekanntmachung kann daher ergänzend herangezogen werden.

Zu § 3

Nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung ordnet der Evangelische Oberkirchenrat die landeskirchlichen Kollekten an. Zur Entlastung des Kollegiums von Routineabläufen soll ein Kollektenausschuss einberufen werden, der den Kollektenplan erstellt, über den das Kollegium schlussendlich entscheiden kann. Angesichts der oft engen zeitlichen Abläufe soll der Kollektenausschuss auch über Spendenaufrufe aus besonderem Anlass befinden können (sog. „Sonderkollekten“; Beispiel: Erdbeben in Myanmar, vgl. § 7). Hierbei handelt es sich nicht um Kollekten im engeren Sinne und somit um die Regelung einer Sonderzuständigkeit. Da entsprechende Aufrufe in der Regel zu einem bereits ausgearbeiteten Kollektenplan hinzutreten, müssen Kollekten und „Spenden aus besonderem Anlass“ grundsätzlich nebeneinander erhoben werden.

Da die entsprechende Kommunikation weitgehend über den Bereich Fundraising erfolgt, ist vorgesehen, dass der Kollektenausschuss mit zwei Personen aus diesem Arbeitsfeld (Landeskirche/DW Baden) und zusätzlich mit einem Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates besetzt ist. Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der sich wegen der für das DW Baden zu bestellenden Person zuvor mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ins Benehmen setzt.

Die Unterlagen bezüglich der Kollekten, insbesondere der aktuelle Kollektenplan, die Abkündigungstexte sowie die entsprechenden Antragsformulare sind auf den Seiten der Landeskirche (Stand Mai 2025: www.ekiba.de/kollektenplan) einsehbar.

Absatz 3 regelt, wie bislang Absatz 2, die Bezirkskollekten. Insoweit wurde die Regelung aufgenommen, wonach diese bis zu vier Mal jährlich möglich sind, wenn der Kollektenplan keine landeskirchliche Kollekte vorsieht. Die Regelung ist aus Klarstellungsgründen erforderlich, weil in der Vergangenheit oft Fragen über die Häufigkeit von Bezirkskollekten aufkamen.

Wenn keine landeskirchlichen Kollekten oder Bezirkskollekten erhoben werden, kommen subsidiär gemeindliche Kollekten in Betracht. Insoweit sprach die Kollektenordnung bislang das Erhebungsrecht (und damit Zweckbestimmungsrecht) den „Kirchengemeinden bzw. Pfarrgemeinden“ zu, was Unklarheiten mit sich brachte. Die jetzige Formulierung spricht der Pfarrgemeinde ein Erhebungsrecht zu, soweit die Kirchengemeinde als Rechtsträgerin keinen abweichenden Beschluss fasst. Die Kirchengemeinde kann also die Entscheidung an sich ziehen, kann bestehenden Pfarrgemeinden aber auch eine örtliche Entscheidungsfreiheit belassen.

Andere kirchliche Gestaltungen wie Predigtbezirke (§ 14a LWG) oder Kooperationsräume, die unterschiedlich ausgestaltet sein können, wurden als Regelungsobjekte erwogen. Dieser Gedanke wurde aber verworfen. Denn dadurch würde erhebliche Rechtsunsicherheit darüber entstehen, wer die Kollekte erheben (also die Zwecke der Kollekte bestimmen) darf. Logischer Anknüpfungspunkt ist ein Rechtsträger, hier die Kirchengemeinde, die zugunsten von Pfarrgemeinden (aufgrund der weitgehenden Gleichstellung nach dem Gemeindeformengesetz auch zugunsten von Regionalgemeinden) zurücktreten kann. Im Übrigen können die Kirchengemeinden aber auch Kollekten zugunsten einer entsprechenden kirchlichen Gestaltungseinheit, z.B. eines Kooperationsraumes, erheben. Das ist dann aber eine Frage des konkreten Kollektenzwecks. Für die Kollektenerhebungsbefugnis wird klar an die bewährte landeskirchliche Struktur angeknüpft.

Zu § 4

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die kirchlichen Körperschaften, die Gottesdienste feiern, verpflichtet sind, die landeskirchlichen Kollekten und Bezirkskollekten zu erheben. Diese Verpflichtung gilt ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort oder zu welcher Tageszeit die Gottesdienste stattfinden.

Ausnahmen:

Explizit ausgenommen sind aufgrund ihres speziellen Charakters selbstständige *Tauf- und Traugottesdienste* sowie *Bestattungsgottesdienste*.

Weitere Ausnahmen, insbesondere für *Online-Gottesdienste* oder *Gottesdienste in sozialen Einrichtungen*, bei welchen Aufwand der Kollektenerhebung und Ertrag erfahrungsgemäß nicht in einer vernünftigen Relation stehen, oder für die *Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge*, in deren Rahmen Gottesdienste mit ganz eigener Struktur gefeiert werden, können im Kollektenplan geregelt werden. Für *Kindergottesdienste* gibt es eine im Kollektenplan gesondert aufgeführte ganzjährige Kollektenerhebung.

Sonstige Ausnahmen von der Kollektenpflicht sind grundsätzlich nicht angebracht.

Aus besonderem Anlass können die kirchlichen Körperschaften den vorgegebenen Kollektenzweck auf den nächsten Sonntag ohne Pflichtkollekte verlegen. Das Dekanat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Immer wieder nachgefragt wurde, wie damit umzugehen ist, wenn an einem Sonntag oder Feiertag mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst stattfindet. Insoweit stellt Absatz 3 nun klar, dass diese Kollekte nicht in einem folgenden Gottesdienst nachgeholt werden muss. Bei werktäglichen Gottesdiensten sind die im Kollektenplan für den folgenden Sonn- oder Feiertag vorgesehenen Kollekten zu erheben.

An sich ein allgemeiner Grundsatz, aber der Sachnähe wegen im Zusammenhang mit der Kollektenerhebung geregelt, ist das Gebot, dass Kollekten vom Opfer klar getrennt erhoben werden müssen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um Erhebungen für unterschiedliche Zwecke handelt (vgl. die Definitionen in § 1) und zu gewährleisten ist, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Mittelgeber können so darauf vertrauen, dass Geldleistungen und andere Leistungen gerade dafür eingesetzt werden, wofür sie nach ihrem Willen bestimmt sind.

Die Erhebung von Opfern neben Kollekten bleibt unbenommen. Bei besonderen Gottesdienstformen kann das Opfer für die Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben verwendet werden.

Kollekten für die eigene Gemeinde (in Betracht kommen, da es nur um den Mittelempfang und nicht auch um die Erhebungsbefugnis geht, in diesem Kontext sowohl Kirchen- als auch Pfarrgemeinden) sind zeitnah und vollumfänglich ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zweckentsprechend zu verwenden. Der Begriff der Zeitnähe war bereits in der alten Fassung der Kollekten-RVO enthalten. Er knüpft an den steuerrechtlichen Begriff der zeitnahen Mittelverwendung an und bietet eine gewisse Interpretationsoffenheit – zeitliche Grenzen sind ihm gleichwohl inhärent. Kollekten für Dritte sind nach näherer Maßgabe des § 6 und in vollem Umfang ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zur zweckentsprechenden Verwendung weiterzuleiten.

Kein Thema der Kollektenerhebung, sondern der Verwendungsdokumentation ist die in § 4 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Verwendungsnachweispflicht: Der endgültige Kollektenempfänger – das kann ausdrücklich auch die eigene Kirchengemeinde sein – hat einen Verwendungsnachweis für die Kollekte vorzuhalten. Ein solcher Verwendungsnachweis kann

ggf. auch nur durch eine Rechnung erbracht werden. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Rechnungsprüfung.

Zu § 5

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt ein Muster für den Nachweis der Opfer- und Kollektenerträge zur Verfügung. Das Muster ist verbindlich zu verwenden.

Die Vorschrift regelt im Weiteren, wie nach einer Opfer- oder Kollektenerhebung vorzugehen ist: Opfer und Kollekten sind grundsätzlich sofort nach dem Gottesdienst, in dem sie erhoben wurden, von zwei (geschäftsfähigen) Personen zu zählen. Wenn möglich, soll ein Kirchenältester oder eine hauptamtliche Person an der Zählung beteiligt sein. Am Ende der Zählung erfolgt eine Eintragung des Betrages in das Nachweisformular und es wird eine „Feststellung“ vorgenommen, indem die Zählenden die Höhe der Einnahmen durch Ihre Unterschriften bestätigen.

Wenn Beträge berichtigt werden, muss der ursprüngliche Betrag leserlich bleiben. Das dient dem Nachvollzug entsprechender Änderungen. Die Änderungen sind ebenfalls zu bestätigen, indem die Personen, welche sie vornehmen, unterschreiben. Aus Transparenzgründen sollte der jeweilige Name zusätzlich in Druckschrift vermerkt werden.

Zu § 6

Die Vorschrift beschreibt das nähere Procedere der Kollektenabführung.

Die Erträge landeskirchlicher Kollekten sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung durch das Verwaltungs- und Serviceamt (VSA) oder durch die Evangelische Kirchenverwaltung des Stadtkirchenbezirks (bzw. nach möglicher Umbenennung durch das dann zuständige Amt der „mittleren Ebene“/ Dienstleistungszentrum) an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

Die Frist wurde auf 8 Wochen verlängert (zwei Abrechnungszyklen der Barkasse).

Eine realistische, festgelegte Ablieferungsfrist ist nicht nur für die im weiteren Verwaltungsverfahren Beteiligten (Verwaltungs- und Serviceamt, Evangelischen Kirchenverwaltung oder Dienstleistungszentrum) notwendig, sondern auch für die endgültigen Zuwendungsempfänger. Die verlässliche Abrechnung erhobener Kollekten stellt in zunehmendem Maße einen Eckpfeiler der Finanzierung von kirchlich-sozialer Arbeit dar.

Die 8-Wochen-Frist bildet dabei einen Kompromiss, um einerseits die zeitnahe Abführung der Mittel an ihre endgültigen Empfänger gewährleisten zu können und andererseits die erhebenden Rechtsträger vor Ort nicht zu überlasten.

Gleichwohl ist die Frist unbedingt zu wahren. Insoweit obliegt es dem VSA/der EKV (künftig: dem Dienstleistungszentrum), die Einhaltung des Kollektenplans sowie die fristgerechte Abführung zu überwachen. Säumige Gemeinden sind an ihre Pflichten zu erinnern.

Das Dekanat muss das VSA, die EKV oder das Dienstleistungszentrum bei der Durchsetzung der Mittelabführung unterstützen. Bei Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist der Evangelische Oberkirchenrat zu unterrichten. Gemeinden, die bis zum endgültigen Ablauf der Frist nach Abs. 1 in Bezug auf ihre Abführungspflicht säumig geblieben sind, werden dem Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen einer Liste durch das Verwaltungs- und Serviceamt, die Evangelische Kirchenverwaltung oder das Dienstleistungszentrum mitgeteilt. Dies dient nicht dazu, diese Gemeinden in irgendeiner Form zu „denunzieren“, sondern soll ermöglichen, dass der Evangelische Oberkirchenrat gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort die Unregelmäßigkeiten ausräumen und eine geordnete Kollektenabführung in die Wege geleitet werden kann. Gemeinden, in denen an bestimmten Sonntagen überhaupt kein Gottesdienst stattgefunden hat, sind nicht eigens aufzuführen.

Die vorstehenden Pflichten gelten auch im Hinblick auf Kollekten, die für die EKD erhoben werden. Für kirchenbezirkliche Kollekten sollen das Verfahren und die Fristen analoge Anwendung finden. Wenn notwendig, kann das Verfahren vor Ort auch abweichend geregelt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ergänzend eine Leitlinie zur buchhalterischen Abwicklung der Kollekten entwickeln, in der u.a. das Verhältnis zu den Vorgaben der Zahlstellen-RVO geklärt wird. Auch sollen bekannte Problemstellungen (z.B. Münzgeldablieferung) beschrieben werden.

Zu § 7

Der Begriff der „Sonderkollekte“ wurde bereits in § 1 Abs. 4 eingeführt. Es handelt sich der Sache nach um Spendenaufrufe der Landeskirche, die aus besonderem Anlass verlesen werden (Beispiel: Erdbeben in Myanmar). Über entsprechende Spendenaufrufe entscheidet der Kollektenausschuss der Landeskirche. Es handelt sich um absolute Ausnahmefälle; der Charakter der Pflichtkollekte darf dadurch nicht tangiert werden. Deshalb steht es auch nicht allen Kirchengemeinden frei, nach eigenem Ermessen „Sonderkollekten“ zu erheben. Insoweit besteht ein eindeutiges landeskirchliches Regelungsinteresse.

Die Spendenmittel sind getrennt von der regulären Kollekte abzuführen und die Zweckbestimmung ist gegenüber dem Verwaltungs- und Serviceamt, der Evangelischen Kirchenverwaltung oder (künftig) dem Dienstleistungszentrum hinreichend kenntlich zu machen. Die Information muss im Weiteren auch an die Landeskirchenkasse weitergegeben werden, damit ein separates Buchungskonto angelegt werden kann (buchhalterische Trennung).

Zu § 8

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. führt einmal jährlich eine sog. Sammlung als „Woche der Diakonie“ durch. Von den Kirchen- und Pfarrgemeinden in diesem Rahmen eingeworbene Mittel verbleiben teilweise in der jeweiligen Gemeinde und werden im Übrigen als Weiterleitungsspenden an die örtlichen Diakonischen Werke sowie an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. abgeführt. Die genaue Verteilung der eingeworbenen Mittel wird im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt.

Der bislang in der Kollektenrechtsverordnung geregelte Verteilungsschlüssel sah vor, dass 20 Prozent des Sammlungsergebnisses bei der örtlichen Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde für diakonische Zwecke verbleiben, 30 Prozent der Mittel dem örtlichen Diakonischen Werk oder Diakonieverband zufließen und 50 Prozent des Sammlungsergebnisses dem Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. für Projekte bereitgestellt werden. Die Regelung im Kollektenplan bietet demgegenüber eine größere Flexibilität und Zukunftsoffenheit. Allerdings wird der bisherige Verteilungsschlüssel sinnvollerweise auch weiterhin als Orientierung dienen, bis ggf. bei Bedarf abweichende Vereinbarungen mit den genannten Begünstigten getroffen werden, da diese ihre wirtschaftlichen Kalkulationen an den bisherigen Quotenanteilen ausgerichtet haben dürften.

Die Zwecke, für welche die Mittel bestimmt sind, sind bei der Mitteleinwerbung hinreichend kenntlich zu machen.

Die Brot-für-die-Welt-Sammlung findet im Zeitraum zwischen 1. Advent und Heiligabend statt. Die Spendenwerbung kann entweder als Weiterleitungsspende über das Konto der Kirchengemeinde abgewickelt werden oder durch Bewerbung der zentralen Bankverbindung von „Brot für die Welt“ stattfinden.

Davon unabhängig werden im Kollektenplan aufgeführte Kollekten für „Brot für die Welt“ regulär abgewickelt.

Zur Veranstaltung einer kirchen- oder pfarrgemeindlichen Sammlung oder einer Sammlung im Predigtbezirk ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats erforderlich. Auch hier wird wieder dem Grundsatz Rechnung getragen, dass nur der jeweilige Rechtsträger erhebungsberechtigt ist, also den Spenden- bzw. Sammlungszweck bestimmen darf. Der Zweck als solcher kann aber auch einer anderen Einheit (z.B. einer Körperschaft kirchlichen Rechts) zugutekommen.

Erträge sind anhand der Sammlungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Sammlung vom Kirchengemeinderat, Ältestenkreis oder Ortsältestenrat festzustellen und entweder in der Barkasse zu verbuchen oder dem Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung mitzuteilen. Dies dient der Dokumentation der Höhe der Finanzmittel. Die zeitnahe, vollständige und zweckentsprechende Verwendung ist sicherzustellen

Zu § 9

Bei allen Kollekten oder Sammlungen ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Empfängers sichergestellt ist. Das gilt vor allem für Fälle, in denen Kirchen- oder Pfarrgemeinden im Rahmen des Kollektenplans einen eigenen Kollektenzweck bestimmen können oder außerhalb des Gottesdienstes zu Sammlungen aufrufen.

Nur soweit der Empfänger gemeinnützig ist, kann sicher gewährleistet werden, dass die kirchlichen Träger selbst im Rahmen ihrer steuerlich privilegierten Zweckbindungen operieren (kirchliche, gemeinnützige, mildtätige Zwecke).